

Diese Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick über die gewünschte Versicherung. Sie sind nicht abschließend und können durch eine Risikoprüfung vor Vertragsschluss noch beeinflusst werden. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Ob Sie einen Antrag stellen oder wir Ihnen unser Angebot übermitteln, hängt von der Art des Vertragsschlusses ab.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir an?

Das gewünschte Produkt ist ein Vereins-Rechtsschutz auf der Grundlage des § 24 Absatz 1 b der beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2008), Fassung 4/2009 sowie aller weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Die unter Ziffer 1 genannte Rechtsschutzversicherung sichert Vereine gegen Risiken bei vereinsspezifischer Tätigkeit ab. Versichert sind z.B. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen einen Dritten, der Vereinseinrichtungen beschädigt hat oder die Verteidigung des Vereins in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren. Näheres entnehmen Sie bitte § 24 ARB 2008.

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen und tragen die erforderlichen Kosten (z.B. Anwaltsgebühren und Gerichtskosten) im vereinbarten Umfang bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und § 5 der beigefügten ARB 2008. Zusätzlich steht Ihnen unser Rechtsschutz-Service Telefon unter der Nummer 00800 11225555 rund um die Uhr zur Verfügung. Dort erfahren Sie sofort, ob für Ihren Fall Deckung besteht. Zusätzlich bieten wir Ihnen in versicherten Fällen eine kostenlose Rechtsberatung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt. Bei Bedarf wird Ihnen auch ein spezialisierter Anwalt in Ihrer Nähe empfohlen. Sie können natürlich auch einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beauftragen.

Bestimmte Kosten sind nicht im Leistungsumfang der Versicherung enthalten, z.B. eine vereinbarte Selbstbeteiligung. Besonders weisen wir darauf hin, dass bei einem Vergleich von Ihnen selbst zu tragende Kosten entstehen können. Um dies zu vermeiden, nehmen Sie bitte vor Abschluss des Vergleiches Kontakt mit uns auf.

Rechtliche Auseinandersetzungen oder Beratungsbedarf können mehrere Ursachen haben. Versicherungsschutz besteht, wenn die erste Ursache nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt. Beachten Sie bitte, dass in bestimmten Fällen eine Wartezeit vereinbart ist: Versicherungsschutz besteht, wenn die erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 4 Abs. 1 der beigefügten ARB 2008. Ihrem Antrag können Sie weitere Einzelheiten entnehmen (z.B. Versicherungssumme, Selbstbeteiligung).

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann muss dieser gezahlt werden?

Die Höhe Ihres Beitrags ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Zahlungsweise. Für die gewünschte Versicherung ergeben sich folgende Daten:

Beitrag einschließlich Versicherungsteuer _____ EUR
 Zahlungsweise _____ Jährlich, halb-/vierteljährlich, monatlich jeweils zum _____ . _____ .
 Erstmals zum Versicherungsbeginn _____ . _____ . _____

Bitte beachten Sie, dass sich diese Angaben durch eine Risikoprüfung vor Vertragsschluss noch ändern können.

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, den wir mit Ihnen für den Beginn des Versicherungsschutzes vereinbart haben.

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz in der Regel erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie den ersten Beitrag nicht gezahlt haben.

Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Die beschriebenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Zahlung ohne Ihr Verschulden verzögert hat.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und § 9 der beigefügten ARB 2008

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb sind bestimmte Fälle vom Versicherungsschutz ausgenommen. Nachfolgend haben wir diejenigen Ausschlüsse aufgeführt, die aus unserer Sicht am wichtigsten sind. Nicht versichert sind insbesondere die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit

- dem Erwerb oder der Veräußerung eines Baugrundstückes,
- der Planung und Errichtung eines Gebäudes bzw. Gebäudeteiles oder genehmigungs- bzw. anzeigepflichtigen Umbaumaßnahmen,
- der Finanzierung eines Baugrundstücks oder Gebäudes sowie dessen Umbaus,
- Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften sowie deren Finanzierung
- Ankauf, Veräußerung, Verwaltung von Wertpapieren, Wertrechten und Beteiligungen sowie deren Finanzierung

Dies ist keine abschließende Darstellung. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte § 3 der beigefügten ARB 2008.

5. Welche Pflichten sind bei Vertragsschluss zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Zur ordnungsgemäßen Risikoprüfung müssen die „Fragen zu gefahrerheblichen Umständen“ bei Abgabe Ihrer Vertragserklärung stets vollständig und richtig beantwortet werden.

Verletzen Sie Ihre Verpflichtungen bei Vertragsschluss, kann dies schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Wir können unter bestimmten Voraussetzungen z. B. vom Versicherungsvertrag zurücktreten, teilweise oder vollständig leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen, wegen arglistiger Täuschung anfechten oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern. Welche Rechte wir geltend machen können, hängt maßgeblich davon ab, ob und inwieweit Sie die Pflichtverletzung im konkreten Fall zu vertreten haben. Weiter Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Belehrung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung.

6. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Wenn sich nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung gefahrerhebliche Umstände ändern, müssen Sie uns dies unverzüglich melden.

Haben Sie den Verkehrs-, Fahrer- oder Fahrzeugrechtsschutz versichert, müssen Sie beispielsweise dafür Sorge tragen, dass der Fahrer die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Auch eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Welche Rechte wir geltend machen können, hängt davon ab, welche Pflichten Sie im konkreten Fall verletzt haben und inwieweit Sie dies zu vertreten haben. Unter bestimmten Voraussetzungen können wir z. B. teilweise oder vollständig leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 11 und §§ 21 Abs. 8, 22 Abs. 5, 26 Abs. 5, 27 Abs. 5, § 28 Abs. 6 der beigefügten ARB 2008.

7. Welche Pflichten sind im Versicherungsfall zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Ist ein Versicherungsfall eingetreten und machen Sie den Rechtsschutzanspruch geltend, haben Sie insbesondere uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt zu informieren.

Weitere Verpflichtungen, die Sie nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten haben, entnehmen Sie unseren beiliegenden Versicherungsbedingungen (§ 17 (3), (5) ARB 2008).

Verletzen Sie diese Verpflichtungen, können sich die unter Nr. 6 geschilderten Rechtsfolgen ergeben. Näheres entnehmen Sie bitte § 17 (6) ARB 2008.

8. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz soll am ____ . ____ . _____ , beginnen. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt hiervon unberührt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der Vertragsabschluss und die rechtzeitige Zahlung des ersten Beitrages.

Der Versicherungsschutz endet am ____ . ____ . _____ .

Ist eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr vereinbart, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer um ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen (§ 8 (2) ARB 2008).

9. Wie kann der Vertrag beendet werden?

Neben der unter Nr. 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeit können Sie den Vertrag bei einer vereinbarten Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren auch schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen (§ 8 (3) ARB 2008).

Daneben stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu, z.B. bei einer Beitragsanpassung, einer Beitragserhöhung wegen einer Gefahrerhöhung oder einer unberechtigten Ablehnung des Versicherungsschutzes; ferner können Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn wir innerhalb von zwölf Monaten für mindestens zwei Rechtsschutzfälle die Leistungspflicht bejaht haben.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte §§ 10, 11 und 13 der beigefügten ARB 2008.